



BVI · Eschenheimer Anlage 28 · D-60318 Frankfurt am Main

Bundesverband Investment  
und Asset Management e.V.

An die  
Mitglieder des Finanzausschusses  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Ihr Ansprechpartner:  
Dr. Claudia Benz  
Tel.: 069/154090-235  
Fax: 069/154090-135  
claudia.benz@bvi.de

20. Mai 2009

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versi-  
cherungsaufsicht  
Bundsrats-Drucksache 277/09; Bundestags-Drucksache 16/12783**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Investmentbranche ist von den vorgeschlagenen Neuregelungen nicht direkt betroffen. Eine mittelbare Betroffenheit ergibt sich jedoch in den Fällen, in denen Institute im Sinne des Kreditwesengesetzes Anleger von Investmentfonds sind. Unsere folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese Situation und auf die Teile des Gesetzentwurfes, die hierauf Einfluss haben können.

Durch Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzentwurfes soll § 10 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes (KWG) geändert werden. Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) soll die Befugnis eingeräumt werden, von einem Institut im Einzelfall Eigenmittel zu fordern, die über die nach dem KWG und der Solvabilitätsverordnung (SolvV) berechneten Sätze hinausgehen. Eine individuelle Erhöhung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen soll bereits dann möglich sein, wenn die BaFin der Auffassung ist, dass bei einem Institut Risiken vorliegen, die nicht oder nicht in vollem Umfang von der SolvV erfasst werden.

Der hier eröffnete Spielraum für die Festsetzung von Eigenmittelzuschlägen erscheint bedenklich weit. Die Regelungen des KWG und der SolvV beruhen auf der europäischen Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie (Richtlinien

Hauptgeschäftsführer:  
Stefan Seip  
Geschäftsführer:  
Rüdiger H. Päsler  
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28  
60318 Frankfurt am Main  
Postfach 10 04 37  
60004 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/154090-0  
Fax: 069/5971406  
info@bvi.de  
www.bvi.de

2006/48/EG und 2006/49/EG). Die sehr umfangreichen und detaillierten europarechtlichen Vorgaben wurden in Deutschland vollumfänglich umgesetzt. Sie stellen nicht nur für die Institute ein wesentliches Stück Planungs- und Rechtssicherheit dar, sondern auch für die Anbieter von Investmentfonds, die ihre Produkte Instituten im Sinne des KWG anbieten.

Die SolvV enthält detaillierte Regelungen darüber, wie Fondsanteile im Anlage- oder Handelsbuch von Instituten mit Eigenkapital zu unterlegen sind. Durch diese Regelung soll insbesondere eine „Eigenkapitalarbitrage“ zwischen direkten Anlagen und indirekten Anlagen über Fonds verhindert werden. Außerdem sind die Anforderungen der SolvV Grundlage für das regelmäßige Reporting der Kapitalanlagegesellschaften an die anlegenden Institute.

Durch den geplanten § 10 Abs. 1b KWG sehen wir die momentan bestehende Rechtssicherheit in Frage gestellt. Sowohl die anlegenden Institute als auch die Kapitalanlagegesellschaften müssten jederzeit damit rechnen, dass die Aufsicht für ein bestimmtes Fondsprodukt eine höhere Eigenkapitalunterlegung fordert. Die Anforderungen könnten von Institut zu Institut bzw. von Anleger zu Anleger ganz verschieden sein, auch wenn es sich um Anteile an dem gleichen oder einem ganz ähnlichen Fonds handelt. Ein regelmäßiges Reporting von Eigenmittel-Kennzahlen durch die Kapitalanlagegesellschaften an die Anleger wäre nur noch begrenzt sinnvoll bzw. möglich. Denn die Kapitalanlagegesellschaften können sich bei ihren Berechnungen nur auf die Vorgaben des KWG und der SolvV stützen.

Ähnlich problematisch erscheint die geplante Neufassung des § 11 Abs. 2 KWG (Artikel 1 Ziffer 3 des Gesetzentwurfes). Auch die Liquiditätsanforderungen an ein Institut sollen künftig nach dem Ermessen der BaFin angehoben werden können. Auch hier ginge nicht nur für die Institute, sondern ebenso für die Anbieter von Anlageprodukten ein Stück Rechtssicherheit verloren. Die Liquiditätsverordnung zu § 11 KWG enthält unter anderem detaillierte Regelungen darüber, welche Fondsanteile in welchem Umfang auf die liquiden Mittel eines Institutes angerechnet werden dürfen. Fondsanbieter und Institute haben sich bisher an diesen Vorschriften orientiert und darauf vertraut. Dies wäre in Zukunft nicht mehr möglich, wenn die BaFin jederzeit Anforderungen einführen kann, die über die Liquiditätsverordnung



Seite 3 von 3 zum Schreiben vom 20. Mai 2009

hinaus gehen. Auch hier stellte sich das Problem, dass dieselbe Fondsanlage bei verschiedenen Instituten von der Aufsicht unterschiedlich behandelt werden kann.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Beachtung finden, und stehen für Rückfragen oder weitere Erörterungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.**

Alexander Kestler

Dr. Claudia Benz